## II. Pollfrachtstücke.

Im Falle des Berluftes oder der Beichädigung eines Boftfrachtftudes hat der Abfender oder auf deffen Berlangen der Empfänger nach Maggabe bes wirklich erlittenen Schabens Unfpruch auf Schadenerfag. Ift eine Bertangabe gefchehen, fo mird diefe bei Feststellung des Schadenersages zugrunde gelegt. Ift die Angabe des Wertes unterblieben, fo wird bis auf Gohe der folgend angegebenen Cage gehaftet. Geht ein Poftfrachtftud verloren, oder ift fein Inhalt ohne Berichulden bes Abfenders unterwegs vollständig verdorben oder unbrauchbar geworden, so hat - ausgenommen bei Bateten nach Schweden - ber Abfender außerdem Unfpruch auf Erftattung der Beforderungsgebühren und der Laufgettelgebühr. Die Berficherungsgebühr bleibt mit berfelben Musnahme wie bei Poftpateten der Poftverwaltung. Für die Musfoluggrunde der Erfagpflicht und die Frift für die Unbringung von Unsprüchen auf Schadenersat gelten, wenn im Folgenden nichts anderes angegeben ift, die Bestimmungen bes innern deutschen Bertehrs. Für folgende Länder und Gebiete gelten bes fondere Beftimmungen über Bemahrleiftung:

## A. Europa.

Belgien: Erfagleiftung wie im innern beutichen Bertehr; boch darf der Schadenerfag bei Bateten ohne Bertangabe bis 5 kg nicht mehr als 20 % betragen. Erfagleiftung an den Empfänger auf Berlangen des Abfenders und wenn diefer nicht auf-Erfatleiftung bleibt ausgeschloffen in den im aufinden ift. beutichen Boftgefeg vorgesehenen Fallen, auch wenn der Berluft oder die Beschädigung durch Rrieg berbeigeführt worden ift, oder wenn bei Bateten ohne Bertangabe bie Berpadung außerlich feine Spuren einer Berlegung ober Durchnaffung zeigt. Frift gur Unbringung von Unfprüchen ift ein Jahr, vom Tage ber Ginlieferung an gerechnet.

Bosnien . Berzegowina und Sandicat. Novibagar mie Boftpatete.

Bulgarien: Für Die deutsch-öfterreichisch-ungarifche Strede wie im Bertehr mit Ofterreich-Ungarn. Für die bulgarifche Strede beträgt der Meiftbetrag des Schadenerfages, wenn fein Bert angegeben ift, 4 M (5 Fres.) für jedes kg. Weift die Boftvermaltung bei Bertangabe nach, daß ber angegebene Betrag ben gemeinen Bert der Gache überfteigt, fo braucht fie nur diefen zu erfegen. Erfagleiftung bleibt ausgeschloffen, wenn der Berluft oder die Beschädigung durch höhere Gemalt herbeigeführt worden ift ober menn ber Empfänger ober fein Bevollmächtigter die Gendung ordnungsmäßig übernommen hat, d. h. ohne daß bei der Aushanbigung ein Gewichtsunterschied oder eine Berlegung der Siegel feftgeftellt morden ift.

Danemart mit Farber, Gronland, Island: Bis 5 kg wie für Poftpatete. Bei ichmereren Poftfrachtftuden haftet jebe Boftvermaltung für ihre Strede nach ihren inländischen Gefegen und Berordnungen. Rach Grönland hört die haftpflicht ber Boft auf mit der Ubergabe der Gendungen an das grönländische Sanbelsamt in Ropenhagen.

Rinnland:

a) Uber Rugland wie im Berfehr mit Rugland.

b) Uber Schweden haftet jede Bermaltung für ihre Strede nach ihren inländischen Befegen und Berordnungen.

Frantreich mit Algerien, Korfita, Monaco (Tunis liber die Schweiz ober Elfaß Bothringen [Altmunfterol]): Bei Berluft ober Beschädigung auf frangofischem Gebiete, mit Ausnahme des Bereichs der frangofischen Mordbahn, mird nach den frango: fifden Landesgefegen Bemahr geleiftet. 3m übrigen einschlieglich bes Bebiets ber frangofifden Rordbahn wie im innern beutiden Bertehr. Erfagleiftung bleibt ausgeschloffen, wenn der Berluft ober bie Beschädigung burch Rrieg ober höhere Bewalt berbeigeführt morben ift. Bei Leitung über die Schweiz ift eine Erfagleiftung ausgeichloffen, wenn ein Erfaganfpruch nicht binnen 90 Tage, vom Tage ber Ginlieferung an gerechnet, erhoben wird. Bur die über die Schweig beforberten Boftfractiftude ohne Bertangabe von mehr als 5 bis 10 kg nach Algerien und Rorfita fowie nach Tunis beträgt der Meiftbetrag eines Schabenerfages 32 .# (40 Frcs.). Bei Leitung über Altmunfterol Erfagleiftung für die Strede ab Münfterol bei Bateten ohne Bertangabe höchftens 4 & für jedes kg.

Bibraltar: fiebe Spanien.

Borfenblatt far ben Deutschen Buchhanbel. 75. Jahrgang.

Briedenland: Bie Boftpatete. Großbritannien und Irland:

a) Uber Belgien: Für die deutschebelgische Strede wie im Bertehr mit Belgien. Für die weitere Strede ift ber Deifts betrag des Schadenerfages, wenn fein Bert angegeben ift, 3 M für je 1/2 kg oder einen Teil davon. Erfagleiftung bleibt ausgeschloffen, menn Berluft oder Beicabigung durch Rrieg oder höhere Gewalt herbeigeführt oder nicht icon beim Eingang am Beftimmungsorte ober wenigftens vor der Unnahme burch ben Empfänger feftgeftellt ift, ober wenn Berichluß und Berpadung außerlich feine Spuren einer Berlegung ober Durchnäffung zeigen.

b) Uber hamburg: Erfagleiftung wie im innern deutschen Berfehr. Erfagleiftung an ben Empfänger auf Berlangen des Abfenders und wenn diefer nicht zu ermitteln ift. Erfagleiftung bleibt ausgeschloffen außer in den im beutschen Poftgefet vorgesehenen Fällen, auch wenn Berluft ober Befcabigung durch Rrieg oder höhere Bewalt (nicht Geegefahr) herbeigeführt murde. Frift für die Unbringung von Unfpriichen ift ein Jahr, vom Tage ber Ginlieferung ab.

c) Uber die Diederlande (Raldenfirchen-Bliffingen): Erfatleiftung wie im innern beutschen Berfehr mit Ausnahme in den Fallen des Rriegs oder der höheren Bewalt. Erfagleiftung an den Empfänger auf Berlangen des Abfenders und wenn diefer nicht gu ermitteln ift.

Italien mit San Marino: Erfagpflicht für die deutschfcmeizerifche Strede wie im Bertehr mit der Schweig; für die italienische Strede nach ben italienischen Befegen und Berords nungen. Frift gur Unbringung von Unfprüchen ift drei Monate, vom Tage ber Ginlieferung ab gerechnet.

Rreta (öfterreichifche Boftanftalt):

a) über Trieft wie im Bertehr mit Griechenland;

b) über Conftanga für die rumanifche Beforderungsftrede wie im Bertehr mit Rumanien. Im übrigen wie im Bertehr mit Ofterreich-Ungarn.

Buremburg: wie Boftpafete.

Malta:

a) über Samburg ober Bremen (Deutsche Schiffegefellicaft) wie im Bertehr mit Griechenland über Samburg;

b) über hamburg (Spedition) wie im Bertehr mit Brogbritannien über hamburg;

c) über Belgien und England wie im Bertehr mit Brogbritannien über Belgien.

Montenegro: wie im Berfehr mit Briechenland über Trieft. Rieberlande: Meiftbetrag des Erfages beträgt 3 & für je 1/9 kg, wenn tein Wert angegeben ift.

Mormegen: Jede Bermaltung haftet für ihre Strede nach ihren inländischen Gefegen und Berordnungen. Für Geefcaden wird Bemahr nicht geleiftet.

Ofterreich-Ungarn mit Liechtenftein: fiebe Poftpatete. Portugal:

a) via hamburg oder über Belgien und England wie im Berfehr mit Großbritannien;

b) über Elfaß-Lothringen: für bie beutich-frangofifche Strede wie im Bertehr mit Frankreich; weiterhin feine Erfat: perbindlichfeit.

Rumanien: Deutsch-öfterreich sungarifche Strede mie im Berfebr mit Ofterreich-Ungarn; rumanifche Strede Erfagleiftung bei Bateten bis 5 kg 20 & ohne Rudficht auf bas Gewicht, fonft 2 . 40 & für je 1/2 kg.

Rugland (einschließlich afiatifches): Erfagleiftung wie bei Boftpateten. Meiftbetrag für Batete ohne Bertangabe von mehr als 5 kg 4 M für jedes Rilogramm.

Schweden: Jede Bermaltung haftet für ihre Strede nach ihren inländischen Befegen und Berordnungen. Für Geefcaben wird Gemahr nicht geleiftet. Frift gur Unbringung von Unfprüchen ift ein Jahr, vom Tage ber Ginlieferung an gerechnet.

Schweig: für Boftfrachtftiide bis 5 kg fiebe Boftpatete; ichwerer gelten die Beftimmungen des innern beutichen Bertehrs.

Gerbien: Deutsch-öfterreich.sungarische Strede wie bei Ofterreich Ilngarn. Gerbische Strede wie bei Rumanien, rumanifche Strede.

Spanien:

a) fiber hamburg und Franfreich oder fiber bie Schweig be-